

## Mit Kontrollen und Strafen gegen Zwangsehen

*Der Bundesrat verabschiedet eine Revision des Zivil-, Straf- und Ausländerrechts*

**Gegen Zwangsheiraten soll präventiv und im Nachhinein strenger vorgegangen werden. Der Bundesrat hat verschiedene Gesetzesänderungen an das Parlament verabschiedet.**

**C. W.** · Über Verbreitung, Formen und Ursachen von Zwangsheiraten weiss man nach wie vor wenig Verlässliches. Eine entsprechende Untersuchung stellt der Bundesrat in Aussicht. Auf dieser Grundlage will er dann ein Programm von Massnahmen ausarbeiten lassen, die von der vorbeugenden Aufklärung bis zur Beratung und zum Opferschutz reichen. Parlamentarische Vorstösse, die seit 2005 eingereicht worden waren, veranlassten den Bundesrat indessen, ohne weitere Verzögerung in der Gesetzgebung aktiv zu werden.

### Aufgaben des Zivilstandsamts

Ein Vorentwurf für Gesetzesrevisionen stiess 2008/09 in der Vernehmlassung grundsätzlich auf Zustimmung. Es wurde indes in zahlreichen Stellungnahmen gefordert, die Heirat mit einer Person gegen deren Willen sei ausdrücklich zur Straftat zu erklären. Die Landesregierung hatte dies ursprünglich als unnötig erachtet, nahm das Begehren aber in der Folge auf. Die Botschaft, die am Mittwoch zuhanden des Parlaments verabschiedet und von Bundesrätin Simonetta Sommaruga den Medien präsentiert worden ist, liegt auf dieser Linie.

Im Zivilgesetzbuch soll festgehalten werden, dass das Zivilstandsamt vor einer Ehe insbesondere prüft, «ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht». Ist nachträglich anzunehmen, dass eine Zwangsehe oder eine Ehe mit einer minderjährigen Person vorliegt, sind die Behörden des Bundes und der Kantone zur Meldung verpflichtet, «soweit dies mit ihren Aufgaben (gemeint ist etwa die Beratung) vereinbar ist». Eine solche Ehe ist für ungültig zu erklären, ausser wenn der einst dazu gezwungene Partner sie weiterführen will oder wenn die minderjährige Gattin (beispielsweise wegen Kindern) ein überwiegendes Interesse an der Beibehaltung hat. Diese Bestimmungen sollen auch für Ehen gelten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden sind.

Ausländer konnten bisher auch Minderjährige heiraten, sofern es das Recht des Heimatstaats zulässt. Nun wird im Gesetz über das internationale Privatrecht festgehalten, dass der Eheschluss in der Schweiz schweizerischem Recht untersteht. Im Ausland eingegangene Ehen sind zwar weiterhin anzuerkennen, darauf aber unter den genannten Bedingungen allenfalls gerichtlich für ungültig zu erklären.

Im Weiteren soll verhindert werden, dass unfreiwillige oder minderjährige ausländische Gatten im Rahmen des

Familiennachzugs in die Schweiz kommen. Im Ausländer- und im Asylrecht wird daher vorgesehen, dass die Migrationsbehörden Anhaltspunkte für einen Ungültigkeitsgrund an die für eine Klage zuständige Stelle melden und die Behandlung des Gesuchs um Familiennachzug sistieren, bis der Fall geklärt ist. Auf der anderen Seite erhalten in der Schweiz lebende Opfer einer Zwangsehe einen gewissen Schutz, indem ihre Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe verlängert wird; Bedingung ist aber namentlich, dass ihre «soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint».

### **Bis fünf Jahre Haft**

Für das Strafgesetzbuch beantragt der Bundesrat als neuen Tatbestand die Nötigung zur Ehe durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung der Handlungsfreiheit. Strafbar ist auch eine im Ausland begangene Tat, wenn der Täter sich in der Schweiz befindet. Angedroht werden Geld- oder bis fünfjährige Freiheitsstrafen. Für Nötigung beträgt die Maximalstrafe sonst nur drei Jahre. Zudem verspricht sich der Bundesrat von der ausdrücklichen Regelung eine Signalwirkung. Ein Verfahren kann durch das Opfer oder durch die Zivilstandsbehörden ausgelöst werden; diese werden neu verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer Tätigkeit feststellen, anzuzeigen.